

Aktenzeichen: 4 AZR 241/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. September 1987

- 4 AZR 241/87 -

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 16. Mai 1986

- 13 Ca 148/86 -

II. Landesarbeitsgericht Hamburg Urteil vom 14. Januar 1987

- 5 Sa 62/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Nah- und Fernauslösung

Gesetz: TVG § 1 Auslösung; Montagetarifvertrag für die Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie den Rohrleitungsbau (Industrie und Handwerk) vom 25. Mai 1982

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Nah- und Fernauslösung im Montagetarifvertrag Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik und Rohrleitungsbau;
Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr zur Wohnung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



4 AZR 241/87

5 Sa 62/86 Hamburg

Verkündet am
30. September 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

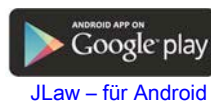
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
14. Januar 1987 - 5 Sa 62/86 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht seit dem 18. August 1975 in den Diensten
der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängern. Er wird als Monta-
gestammarbeiter (Rohrleitungsmonteur) beschäftigt und auf Bau-
stellen im gesamten Bundesgebiet eingesetzt. Beide Parteien ge-
hören den tarifschließenden Verbänden für die Heizungs-, Klima-
und Sanitärtechnik sowie den Rohrleitungsbau (Industrie und
Handwerk) als Mitglied an.

Der Kläger wohnt seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Be-
klagten in Wulfsmoor. Die Beklagte hat ihren Betriebssitz in
Hamburg. Wulfsmoor liegt ca. 6 km von dem Ort Wrist und ca.
27 km von der Stadt Elmshorn entfernt. Wrist liegt an der Bahn-
strecke Neumünster/Hamburg und ist 51 Bahn-Kilometer von Ham-
burg-Altona entfernt. Elmshorn ist an den Hamburger Verkehrs-
verbund angeschlossen. Zwischen Wulfsmoor und Elmshorn verkehrt
kein öffentliches Verkehrsmittel.

Im Klagezeitraum vom 14. November 1983 bis 28. Februar
1986 war der Kläger in erheblichem Umfange auf einer Baustelle
der Beklagten auf der Werft S in Hamburg-Neuenfelde einge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzt. An wieviel Tagen der Kläger innerhalb des genannten Zeitraums bei S gearbeitet hat, ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger kehrte während der Montagetätigkeit bei S täglich in seine Wohnung nach Wulfsmoor zurück. Die Beklagte zahlte dem Kläger für seine Tätigkeit auf der Baustelle S Nahauslösung sowie ein tarifliches Fahrgeld. Bei einem vor dem Klagezeitraum liegenden Arbeitseinsatz bei S hatte die Beklagte dem Kläger Fernauslösung gezahlt.

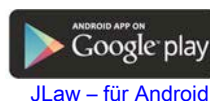
Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Differenz zwischen der nach seiner Auffassung zu zahlenden Fernauslösung und dem ihm gezahlten, aus Nahauslösung und Fahrgeld bestehenden Betrag.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, für die streitigen Tage erfülle er die tariflichen Voraussetzungen für die begehrte Fernauslösung. Ihm sei die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Baustelle und seiner Wohnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zumutbar. Sein Anspruch werde nicht dadurch berührt, daß er nicht am Montageort übernachtet habe, da die Übernachtung keine Anspruchsvoraussetzung sei. Auch komme es nicht auf die Entfernung zwischen Wohnort und Montageort an. Maßgebend sei allein, ob ihm der Fahrweg zumutbar sei. Hierbei sei auf die Verkehrsverbindungen und auf die Fahrtzeiten abzustellen. Bis zum Frühjahr 1985 habe er bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für Hin- und Rückweg folgende Zeiten benötigt:

ab Haus	4.30 Uhr
ab Wrist (Bahn)	4.50 Uhr
an Hamburg-Altona	5.53 Uhr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ab Hamburg-Altona (Bus)	6.05 Uhr
an S	6.45 Uhr
ab S	16.05 Uhr
an Hamburg-Altona	16.45 Uhr
ab Hamburg-Altona	17.05 Uhr
an Wrist	17.44 Uhr
an Haus	18.00 Uhr.

Ab Frühjahr 1985 endete - was zwischen den Parteien un-
streitig ist - die Arbeitszeit bei S montags bis donnerstags
erst um 16.00 Uhr statt wie früher um 15.45 Uhr. Dafür war
freitags bereits um 14.00 Uhr Arbeitsende. Damit benötige der
Kläger für die Rückfahrt folgende Fahrtzeit:

ab S	16.27 Uhr
an Hamburg-Altona	17.05 Uhr
ab Hamburg-Altona	18.25 Uhr
an Wrist	19.14 Uhr
an Haus	19.40 Uhr.

Von ihm könne nicht verlangt werden, mit seinem privaten
Kraftfahrzeug nach Elmshorn zu fahren, um von dort mit öffent-
lichen Verkehrsmitteln in kürzerer Zeit die Montagestelle zu er-
reichen. Zudem benötige seine Ehefrau den Pkw, um ihren Arbeits-
platz in Itzehoe zu erreichen. Deshalb müsse er ab Wrist fahren.
Allein aus dem Umstand, daß er täglich pendele, dürfe nicht ge-
schlossen werden, daß ihm die Rückkehr zur Wohnung zumutbar sei.
Er nehme nicht - wie die Beklagte behauptet - an einer Fahrge-
meinschaft teil. Lediglich einige Male habe er den Kraftwagen
eines Arbeitskollegen auf dessen Bitte hin gesteuert. Der Kläger
hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
19546,07 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf die



sich aus folgenden Einzelbeträgen ergebenden
Nettobeträge zu zahlen,

490,63 DM seit 1. Dezember 1983,
1.418,21 DM seit 23. März 1984,
520,03 DM seit 15. Mai 1984,
256,81 DM seit 1. April 1984,
469,47 DM seit 27. Juni 1984,
1.832,04 DM seit 17. Juli 1984,
557,12 DM seit 15. August 1984,
113,19 DM seit 28. September 1984,
947,60 DM seit 1. Mai 1984,
881,77 DM seit 1. Oktober 1984,
889,99 seit 1. November 1984,
890,43 DM seit 1. Dezember 1984,
650,71 DM seit 1. März 1985,
426,82 DM seit 1. Februar 1985,
533,45 DM seit 25. April 1985,
844,53 DM seit 3. Juni 1985,
750,82 DM seit 1. Juli 1985,
1.878,94 DM seit 13. August 1985,
738,60 DM seit 9. Oktober 1985,
861,61 DM seit 1. Dezember 1985,
1.796,06 DM seit 4. Februar 1986,
1.797,24 DM seit 24. April 1986.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Auffassung vertreten, Fernmontage liege nach dem eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrages erst dann vor, wenn der Kläger tatsächlich am Montageort übernachtete. Zudem werde Fernauslösung nur für Mehraufwendungen am Montageort gezahlt. Dieser Zweck stehe einer Zahlung entgegen, wenn am Montageort keine Mehraufwendungen entstünden, weil der Arbeitnehmer täglich an seine Wohnung zurückkehre. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit müsse der Weg zwischen Wohnung und Betriebssitz unberücksichtigt bleiben. Es sei Sache eines jeden Arbeitnehmers, wie er den Betriebssitz, für den er eingestellt sei, erreiche. Erst wenn als Folge der Entsendung des Arbeitnehmers vom Betriebssitz aus zu einer Montagestelle die tägliche Rückkehr unzumutbar werde, sei Fernauslösung zu zahlen. Dies sei auch die übereinstimmende Auf-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fassung der Tarifvertragsparteien, wie sich aus dem Protokoll vom 6. Oktober 1983 über eine gemeinsame Besprechung vom 28. September 1983 ergebe. Wegen der geringen Entfernung zwischen Betriebssitz und Montagestelle könnten keine die Unzumutbarkeit begründenden Erschwernisse entstehen. Zudem sei dem Kläger ein tägliches Pendeln zumutbar. Von ihm könne verlangt werden, über Elmshorn zu fahren, was die Fahrtzeiten erheblich verkürze. Sie bestreite, daß der Kläger ab Wrist fahre und die genannten Fahrtzeiten habe. Der Kläger fahre zudem mit einer Fahrgemeinschaft mittels Privat-Pkw ab Elmshorn. Außerdem bestreite sie die vom Kläger genannten Zeiten seines Einsatzes bei S .

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Revision war stattzugeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung konnte die Klage nicht abgewiesen werden. Die Sache war vielmehr an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Parteien sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts an den Montagetarifvertrag für die Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie den Rohrleitungsbau (Industrie und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handwerk) vom 25. Mai 1982 kraft Zugehörigkeit zu den tarifschließenden Verbänden gebunden. Daher sind für die Entscheidung des Rechtsstreits folgende Vorschriften des Montage-TV heranzuziehen:

§ 4 Nahmontage

1. Begriff

Nahmontage ist der Einsatz auf einer Montagebaustelle, bei der dem Montagestammarbeitnehmer die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Baustelle und Wohnung zumutbar ist.

Demgegenüber ist Fernmontage nach § 5 des Montage-TV:

§ 5 Fernmontage

1. Begriff

Fernmontage ist der Einsatz auf einer Montagebaustelle, der ein auswärtiges Übernachten des Montagestammarbeitnehmers erfordert, weil ihm die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Baustelle und Wohnung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nicht zumutbar ist.

Damit kommt es für die Abgrenzung zwischen Nah- und Fernmontage ausschließlich darauf an, ob dem Montagestammarbeitnehmer die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen der Baustelle und seiner Wohnung zumutbar ist. Nur wenn dem Kläger ein tägliches Pendeln zwischen seiner Wohnung in Wulfsmoor und der Baustelle auf der S -Werft nicht zumutbar ist, hat er Anspruch auf die begehrte Fernauslösung. Dem steht auch nicht entgegen, daß in § 5 des Arbeitsvertrages vom 18. August 1975 zwischen den Parteien vereinbart wurde, daß als Basis für die Fernauslösung Hamburg gilt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß diese Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Rechtsvorvorgängerin der Beklagten weiterhin gültiges Vertragsrecht ist, obwohl im nachfolgenden, mit der



Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Vertrag diese Vereinbarung nicht mehr enthalten ist, wäre eine solche vertragliche Regelung gegenüber der Tarifbestimmung nach § 4 Abs. 4 TVG unzulässig und als ungünstigere Regelung gegenüber dem tarifgebundenen Kläger unwirksam.

Nach der tariflichen Regelung kommt es auch nicht darauf an, daß die Entsendung vom Betriebssitz zur Montagestelle ursächlich ein auswärtiges Übernachten erforderlich macht. Zutreffend geht vielmehr das Landesarbeitsgericht davon aus, daß ein solches zusätzliche Erfordernis für den Begriff der Fernmontage im Tarifvertrag nicht enthalten ist und dort auch keine Grundlage hat, wie der Senat bereits in der vom Landesarbeitsgericht berücksichtigten unveröffentlichten Entscheidung vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 139/84 -, die von den Parteien zu den Akten gereicht worden ist, ausgeführt hat. Insoweit entspricht auch die jetzt gültige Fassung des Montage-TV der früheren Regelung, so daß hierfür auf diese Entscheidung Bezug genommen werden kann. Ob Fernmontage vorliegt, hängt allein von der Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zwischen Baustelle und Wohnung ab.

Unter Berücksichtigung dieser nur sehr allgemein fixierten Rechtslage hat das Landesarbeitsgericht die tägliche Hin- und Rückfahrt des Klägers für zumutbar erachtet. Soweit es dabei aber darauf abstellt, daß sich diese Zumutbarkeit bereits daraus ergebe, daß der Kläger nicht am Montageort oder in dessen näherer Umgebung übernachtet hat, sondern täglich zu seiner Wohnung zurückkehrt, und weiter ausführt, durch die Entsendung zum Monta-



geort müsse die tägliche Hin- und Rückfahrt im Verhältnis zum täglichen Weg von der Wohnung zum Betriebssitz und zurück so erschwert werden, daß nunmehr der Weg unzumutbar wäre, kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht damit den Rechtsbegriff der Zumutbarkeit in tarifwidriger Weise einschränkt und damit verkannt hat.

Mit Recht weist nämlich die Revision darauf hin, daß für die Frage der Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt angesichts der sehr allgemeinen Abfassung der Tarifnorm auf sämtliche Umstände des Einzelfalles abzustellen ist und generelle Regeln nicht aufgestellt werden können. Deshalb ist es unzulässig, apodiktisch bereits daraus die Zumutbarkeit der täglichen Hin- und Rückfahrt zu entnehmen, daß der Kläger nicht am Montageort oder in dessen näherer Umgebung übernachtet, sondern täglich zu seiner Wohnung zurückkehrt. Die Tarifvertragsparteien stellen weiter maßgeblich auf die Zumutbarkeit des Weges zwischen Wohnung und Montageort ab, so daß es auf die Entfernung zum Betriebssitz für diese Frage entscheidend nicht ankommt. Das Landesarbeitsgericht hat aber die Revision ausdrücklich deshalb zugelassen, um zu prüfen, "ob die Zumutbarkeit nur nach den zusätzlichen Erschwernissen zu berechnen ist, die sich daraus ergeben, daß der Arbeitnehmer nicht zum Betriebssitz, sondern zur Montagestelle und zurück zur Wohnung gelangen muß". Damit ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht von diesem Verhältnis der Fahrt zwischen Wohnung und Betriebssitz und der Fahrt zwischen Wohnung und Montageort entscheidend und gegebenenfalls sogar allein die Frage der Zumutbarkeit abhängig machen will.



Eine solche Auslegung des Begriffes der Zumutbarkeit wäre aber, wie die Revision mit Recht hervorhebt, als zu starke Eingung des tariflichen Begriffes der Zumutbarkeit eine Verkennung des Rechtsbegriffes, nach dem der Rechtsstreit nicht entschieden werden kann.

Zwar ist zuzugeben, daß die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Umstände, daß der Kläger täglich zu seiner Wohnung zurückfährt und daß die Fahrt zum Betriebssitz auch nicht viel kürzer wäre als die Fahrt zum Montageort, als Indizien für die Entscheidung der Frage der Zumutbarkeit herangezogen werden können. Wenn aber das Landesarbeitsgericht ausführt, daß sich die Zumutbarkeit "bereits daraus" ergebe, daß der Kläger täglich zur Wohnung zurückkehre und daß die Zumutbarkeit "nur nach den zusätzlichen Erschwernissen zu bemessen" sei, die sich aus dem Verhältnis der Fahrt zum Betriebssitz ergeben, so kann mit der Revision nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht in abstrakter Weise auf singuläre Entscheidungsmomente abstellt, die eine allseitige Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände vermissen lassen.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr nicht näher erläutert und nicht einmal Anhaltspunkte dafür gegeben, welche Umstände hierfür in Betracht zu ziehen sind. Weder ist -wie in anderen Tarifverträgen- auf die Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel noch auf Entfernungen noch auf die aufzuwendende Fahrtzeit abgestellt, wonach gegebenenfalls geprüft werden könnte, ob eine tägliche

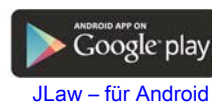


Rückkehr zumutbar ist oder nicht. Damit darf nach diesem Tarifvertrag bei der Abwägung aller Umstände des Einzelfalles für die Zumutbarkeit nicht punktuell auf einzelne Umstände wie die tatsächliche tägliche Rückkehr oder die Entfernung zum Betriebssitz abgestellt werden, sondern müssen nach den im Einzelfall vorliegenden Umständen alle Kriterien gleichmäßig dafür herangezogen werden, ob dem Kläger danach insgesamt die tägliche Rückkehr zumutbar war oder nicht. Man könnte zwar annehmen, daß das Landesarbeitsgericht durch die Hinzufügung weiterer Umstände der geographischen Lage, der jeweiligen Verkehrsanbindung und der Bezugnahme auf das Arbeitsgericht auch insgesamt die Einzelumstände dafür ausreichen läßt, daß dem Kläger die tägliche Rückkehr nicht unzumutbar sei, obwohl sie beschwerlich ist. Das reicht aber nach den vorherigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus, die Möglichkeit einer unzulässigen Einengung des Rechtsbegriffes auszuschließen.

Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht nochmals unter Heranziehung aller Gegebenheiten des vorliegenden Einzelfalles zu prüfen haben, ob dem Kläger die tägliche Rückkehr zur Wohnung zumutbar war oder nicht, wobei die Tatsache der täglichen Rückkehr und die Lage des Betriebssitzes nur Indizien für die Gesamtabwägung sein können. Es ist nicht so, wie das Landesarbeitsgericht meint, daß "der Arbeitnehmer sich darauf einrichten muß, täglich den Betriebssitz zu erreichen, ohne hierfür irgendeinen Aufwendungsersatz zu erhalten". Der Kläger ist für Montageeinsätze in der gesamten Bundesrepublik eingestellt worden. Für sein Arbeitsverhältnis ist prägend, daß er außerhalb des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Betriebssitzes arbeitet. Arbeitet er am Betriebssitz, so wird er vom fachlichen Geltungsbereich des Montage-TV nicht mehr erfaßt. Das Arbeiten am Betriebssitz ist deshalb nicht die Regel, sondern die große Ausnahme. Deshalb muß der Montagestammarbeiter nicht damit rechnen, täglich den Betriebssitz seines Arbeitgebers zu erreichen.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann unter Berücksichtigung aller Umstände, wozu auch die Fragen gehören, ob der Kläger öffentliche Verkehrsmittel benutzt und welche Fahrzeiten er hat, zum Ergebnis kommt, daß dem Kläger die tägliche Rückkehr zur Wohnung zumutbar sei, ist die Klage wiederum abzuweisen. Andernfalls sind noch Feststellungen über den Umfang des Einsatzes des Klägers und damit die Höhe der Klageforderung zu treffen, da die entsprechenden Angaben des Klägers von der Beklagten bestritten worden sind. Dabei hat der Kläger zu diesem Punkt auch substantiiert vorgetragen, in welchem Umfange er auf der Werft S eingesetzt worden ist und sich zur Richtigkeit dieser Angaben auf die Vorlage der von ihm ausgefüllten und der Beklagten übergebenen Originalnachweise durch die Beklagte berufen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

